



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

5 W 9779/00

27 O 403/00 Landgericht Berlin

In dem Prozesskostenhilfverfahren

des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der
ehemaligen DDR a. D. Joachim Gauck,
Glinkastraße 35, 10117 Berlin,

Antragstellers und Beschwerdegegners,

-Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Johannes Weberling,
Oranienstraße 164, 10696 Berlin -

g e g e n

Alant Jost,
Karl-Marx-Straße 152, 12043 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Natascha Köhler,
Skalitzer Straße 138, 10999 Berlin -

/...2"

IV 535

- 2 - "

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Kammergericht Bornemann, den Richter am Kammergericht Crass und den Richter am
Landgericht van Dieken am 14. Dezember 2000 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners im Verfügungsverfahrens gegen den
Beschluss der Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin vom 10. Oktober
2000 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Landgericht hat zu Recht dem
Antragsgegner Prozesskostenhilfe versagt, weil seine Rechtsverteidigung keine
hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Dass die Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ergibt sich schon
aus den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in dem Urteil vom 10. Oktober 2000,
auf die verwiesen werden kann. Insoweit erhebt der Antragsgegner auch keine
Einwendungen.

Allerdings ist der Antragsgegner der Auffassung, dass Prozesskostenhilfe auch dann zu
gewähren sei, wenn seine Auffassung zumindest vertretbar und die
entscheidungserhebliche Rechtsfrage zweifelhaft und in der Rechtsprechung noch nicht
hinreichend geklärt sei.

Insoweit ist zutreffend, dass das PKH-Verfahren nicht dazu dient, über schwierige und
zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorab zu entscheiden (Zöller/Philippi, ZPO, 22.
Auflage, § 114 Rdnr. 21 m.w.N.). Es ist jedoch überhaupt nicht erkennbar, welche
schwierigen und zweifelhaften Rechtsfragen der Antragsgegner hier meint. Denn weder die
Widerspruchsbegründung noch die Beschwerdebegründung enthält auch nur ansatzweise
eine Auseinandersetzung mit der Literatur und Rechtsprechung zur Benutzung von
Domainadressen (vgl. nur die Zitate bei Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Auflage § 12 Rdnr. 10;
Erman/Westermann, BGB, 10. Auflage, § 12 Rdnr. 14). Sowohl die Behauptung, die Domain
genieße Schutz "analog dem Urheberrecht" wird begründungslos vorgetragen wie auch dem
Familiennamen "Gauck" – trotz der eindeutigen Regelung in § 12 BGB – die
Schutzwürdigkeit abgesprochen wird. Inwieweit ein fehlender internationaler Schutz

/...3"

- 3 - "

innerhalb Deutschlands Bedeutung haben könnte, ist nicht erkennbar. Auch die Behauptung,
dass Entscheidungen über Personennamen und Domainbezeichnungen nicht vorliegen, ist
im Ergebnis unzutreffend. So ist sowohl Gebietskörperschaften (vgl. OLG Köln NJW-RR
1999, 622 – herzogenrath.de) als auch juristischen Personen (vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR
1999, 626 – ufa.de) ein Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB gegen die unbefugte
Verwendung einer Domain zugestanden worden. Selbstverständlich ist dann erst recht auch
natürlichen Personen dieser Namensschutz zuzugestehen (so auch OLG Köln CR 2000, 696
– maxem.de). Es kann mithin keine Rede davon sein, dass insoweit eine völlig ungeklärte
zweifelhafte Rechtslage besteht. Vielmehr ist in der Rechtsprechung durchweg anerkannt,
dass der Domainbezeichnung Namensfunktion zukommt, so dass ein
Unterlassungsanspruch besteht, wenn der Name unbefugt verwendet wird. Das ist auch bei
Namensbestandteilen der Fall. Es ergeben sich auch keine Besonderheiten aus dem
Umstand, dass hier die beanstandete Second-Level-Domain mit den Top-Level-Domains
.com, .net und .org verwendet worden ist. Denn der Senat (KG NJW 1997, 3321 – concept)
hat bereits entschieden, dass auch hinsichtlich dieser ausländischen Top-Level-Domains ein
Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann. Inwieweit diese Top-Level-Domains
geeignet sind, gegebenenfalls die gleichzeitige Benutzung identischer Second-Level-
Domains zu ermöglichen, braucht hier nicht zu entscheiden werden. Denn dies würde
zumindest voraussetzen, dass der Antragsgegner die Second-Level-Domain befugt benutzt.
Dies ist aber aus den vom Landgericht genannten Gründen nicht der Fall.

Dass über die Prozesskostenhilfe mit dem Urteil entschieden wurde, ist angesichts eines
einstweiligen Verfügungsverfahrens, in dem kurzfristig zu entscheiden ist, nicht zu
beanstanden, zudem der Antragsgegner ausweislich des Protokolls auch nicht um eine
vorab Entscheidung über die Prozesskostenhilfe gebeten hatte.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127
Abs. 4 ZPO). Die Gerichtskosten hat die Beklagte gemäß § 49 GKG als Veranlasser
des Beschwerdeverfahrens zu tragen, ohne dass es insoweit eines besonderen
Ausspruchs in der Beschlussformel bedurfte.

Bornemann

Crass

van Dieken